Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922. Nr. 41.

(Nr. 12354.) Bekanntmachung über den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung. Vom 18. September 1922.

Vom 1. Januar 1923 ab wird an Stelle des bisherigen ganzjährlichen Bezugs der Preußischen Gesetzsammlung der vierteljährliche Bezug eingeführt. Für das erste Vierteljahr 1923 beträgt der Bezugspreis 25 Mark.

Berlin, den 18. September 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten:

am Zehnhoff.

(Nr. 12355.) Verordnung über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten. Vom 21. September 1922.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten vom 9. August 1918 (Gesetzsamml. S. 143) verordnet das Preußische Staatsministerium, was folgt:

Bei Dienstreisen, die nach dem 30. September 1922 angetreten werden, treten an die Stelle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) in der Fassung der Verordnung vom 30. Januar 1922 (Gesetzsamml. S. 27) folgende Vorschriften:

„§ 3.

(1) Bei Dienstreisen erhalten an Fahrkosten für das Kilometer, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung,

1. für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können,
   a) die im § 1 unter I bis IV genannten Beamten .... 210 Pfennig,
   wenn der Fahrpreis für die erste Wagenklasse bezahlt ist, sonst .... 120 »
   b) die unter V und VI genannten Beamten .... 120 »
   wenn der Fahrpreis für die zweite Wagenklasse oder die erste Schiffsklasse bezahlt ist, sonst .... 75 »
   c) die unter VII genannten Beamten .... 75 » “

Ausgegeben zu Berlin den 29. September 1922.

Abs. 4: „Hat in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 einer der unter I und II genannten Beamten einen Diener mitgenommen, so erhält er für diesen 75 Pfennig für das Kilometer."

Bei Dienstreisen, die vor dem 1. Oktober 1922 angetreten, aber an diesem Tage oder später beendet worden sind, fallen diejenigen Eisenbahn- und Schiffsfahrten, die an diesem Tage oder später zurückgelegt werden, unter die vorstehenden Bestimmungen.

Berlin, den 21. September 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten:

am Zehnhoff. v. Richter.

(Nr. 12356.) Verordnung zur Einführung der Vorschriften über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Familiengüter und Hausvermögen in Oberschlesien. Vom 23. September 1922.

Auf Grund des Gesetzes zur Überleitung des Rechtszustandes im oberschlesischen Abstimmungsgebiete vom 22. Mai 1922 (Gesetzsamml. S. 112) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juni 1920 (Gesetzsamml. S. 367), die Verordnung über Familiengüter, Familienfideikommisse, Erbstammgüter und Lehen in der Fassung vom 30. Dezember 1920 (Gesetzsamml. von 1921 S. 77), die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Familiengüter vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 39) vom 22. September 1920 (Gesetzsamml. S. 431), die Verordnung über die Zwangsauflösung der Familiengüter und Hausvermögen (Zwangsauflösungsverordnung) vom 19. November 1920 (Gesetzsamml. S. 463) und das Gesetz, betreffend die Ergänzung der Verordnung über die Auflösung der Familiengüter und Hausvermögen, vom 19. November 1920 (Gesetzsamml. S. 463), der Familiengüterverordnung in der Fassung vom 30. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 77) und des Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juni 1920 (Gesetzsamml. S. 367), vom 7. Januar 1922 (Gesetzsamml. S. 5) treten im oberschlesischen Abstimmungsgebiet erst am 1. Oktober 1922 und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß

1. im § 1 Abs. 3, 4 der Familiengüterverordnung die Worte: „1. April 1921" durch die Worte: „1. April 1923",
2. im § 1 Abs. 4 der Familiengüterverordnung die Worte: „1. April 1922" durch die Worte: „1. April 1924",
3. im § 14 der Familiengüterverordnung die Worte: „1. November 1920" durch die Worte: „1. November 1922",
4. im § 3 des Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte usw. die Worte: „1. April 1923" durch die Worte: „1. April 1924",
5. im § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Familiengüter die Worte: „1. April 1921" durch die Worte: „1. April 1923" und die Worte: „1. April 1922" durch die Worte: „1. April 1924",
6. im § 1 Abs. 1, 2, § 2 Abs. 1, § 3, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, 5, § 19 Abs. 3, 6, § 34 Abs. 1, 5, 7, 8, § 38 Abs. 1, 3 der Zwangsauflösungsverordnung die Worte: „1. April 1921" durch die Worte: „1. April 1923",
7. im § 8 Abs. 1 der Zwangsauflösungsverordnung die Worte: „31. März 1921" durch die Worte: „31. März 1923",

8. im § 18 Abs. 4, § 35 Abs. 5, § 42 Abs. 1 der Zwangsauflösungsverordnung die Worte: „1. April 1921" durch die Worte: „1. Oktober 1922",
9. im § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 2, 3 der Zwangsauflösungsverordnung die Worte: „1. April 1923" durch die Worte: „1. April 1924",

ersetzt werden.

Dies gilt auch für diejenigen Familiengüter und Hausvermögen, deren Bestandteile sich nur zum Teil im oberschlesischen Abstimmungsgebiet, im übrigen aber in anderen preußischen Landesteilen befinden, es sei denn, daß die im oberschlesischen Abstimmungsgebiete befindlichen Teile im Vergleich zum übrigen gebundenen Vermögen von völlig untergeordneter Bedeutung sind; hierüber entscheiden die Auflösungsbehörden.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. September 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

am Zehnhoff,
zugleich für den Ministerpräsidenten.

(Nr. 12357.) Vereinbarung über die Abänderung der mit Thüringischen Staaten über die Mitwirkung preußischer Auseinandersetzungsbehörden abgeschlossenen Staatsverträge. Vom 20. Juli 1922.

Nachstehendem Thüringischen Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren bei den von den preußischen Landeskulturbehörden bearbeiteten Ablösungen, Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen wird zur Abänderung der in dem Gesetz angeführten Staatsverträge zugestimmt.

Berlin, den 20. Juli 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter. Wendorff.

Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren bei den von den preußischen Landeskulturbehörden bearbeiteten Ablösungen, Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen.

Der Landtag von Thüringen hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die auf Grund der Staatsverträge

1. zwischen dem Großherzogtum Sachsen und dem Königreich Preußen vom 18. Juli 1908 (Gr. Sächs. R. Bl. 1912 S. 27) / (Pr. Gesetzsamml. 1912 S. 43),
2. zwischen dem Königreiche Preußen und dem Herzogtume Sachsen-Meiningen vom 4. Februar 1911 / 31. Januar 1911 (Pr. Gesetzsamml. 1911 S. 178) / (Mein. Samml. Landesh. Verordn. 1911 S. 293),
3. zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstentume Schwarzburg-Rudolstadt vom 10./6. April 1912 (Pr. Gesetzsamml. 1913 S. 41) / (Ges. Samml. Schw. Rud. 1913 S. 191),
4. zwischen dem Könige von Preußen und dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen vom 9. Oktober 1854 (Pr. Gesetzsamml. 1854 S. 571) / (G. S. Schw. Sond. 1854 S. 297)

und auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften von den preußischen Auseinandersetzungsbehörden bearbeiteten Geschäfte gehen, soweit sie den Spezialkommissionen oblagen, auf die Vorsteher der preußischen Kulturämter und, soweit sie der Generalkommission oblagen, auf den Präsidenten des Landeskulturamts in Merseburg über.

§ 2.

Zur Entscheidung der dabei (§ 1) vorkommenden Streitigkeiten sind berufen:

a) in erster Instanz: der Vorsteher des Kulturamts;
b) in zweiter Instanz: das Landeskulturamt in Merseburg;
Die Entscheidungen werden in einer bei dem Landeskulturamt abzuhaltenden Plenarsitzung getroffen, an der die planmäßigen Mitglieder und diejenigen teilnehmen, die eine planmäßige Stelle versehen; mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder müssen teilnehmen.
c) in dritter Instanz: das an die Stelle des Oberlandeskulturgerichts getretene Oberlandeskulturamt in Berlin.

Soweit bisher die Gerichtsbarkeit dritter Instanz dem Reichsgericht übertragen war, findet die Revision gegen die in der Berufungsinstanz vom Landeskulturamt erlassenen Endurteile unmittelbar an das Reichsgericht statt.

§ 3.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Staatsverträge (§ 1) und die landesgesetzlichen Vorschriften über die Ablösungen, Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen, mit Reihenfolge in der Überschrift in Übereinstimmung gebracht, unverändert in Geltung. An Stelle der bisher festgesetzten Formeln, unter denen die Entscheidungen zu erlassen sind, ist in der Eingangsformel auf den mit Preußen abgeschlossenen Staatsvertrag hinzuweisen.

§ 4.

Dieses Gesetz erhält rückwirkende Kraft für die Zeit seit 1. Oktober 1919.

Die zu seiner Ausführung nötigen Bestimmungen werden von dem Thüringischen Wirtschaftsministerium erlassen.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Mai 1922, betreffend die Genehmigung der vom 23. Generallandtage der Schlesischen Landschaft am 4. November 1920 gefaßten Beschlüsse, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Breslau Nr. 29 S. 187, ausgegeben am 22. Juli 1922,
   der Regierung in Liegnitz Nr. 29 S. 197, ausgegeben am 22. Juli 1922,
   der Regierung in Oppeln Nr. 20 Sonderbeilage S. 1, ausgegeben am 19. August 1922, und
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 28 S. 147, ausgegeben am 15. Juli 1922;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Mai 1922, betreffend die Genehmigung des VII. Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 — Ausgabe von 1912 — und des IV. Nachtrags zu den Abschätzungsgrundsätzen der Ostpreußischen Landschaft vom 18. Juni 1895 — Ausgabe von 1913 —, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Königsberg Nr. 24 S. 185, ausgegeben am 17. Juni 1922,
   der Regierung in Gumbinnen Nr. 24 S. 190, ausgegeben am 17. Juni 1922,
   der Regierung in Allenstein Nr. 25 S. 107, ausgegeben am 24. Juni 1922, und
   der Regierung in Marienwerder Nr. 25 S. 109, ausgegeben am 24. Juni 1922.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist auf 40 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 1 Mark 20 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.